

ICF-Anwenderkonferenz 2019

ICF in der Eingliederungshilfe / Gesamtplanverfahren

07./08. März 2019, Campus Stendal

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

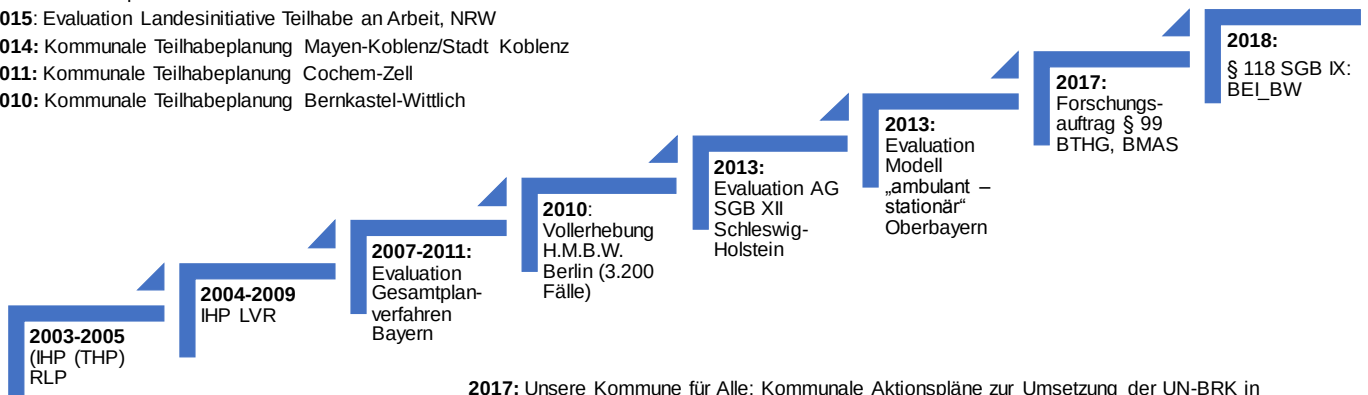


transfer – Unternehmen für soziale Innovation
Schlossplatz 5
54516 Wittlich



Vorstellung

2017: Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP
2016: Inklusionsplan für die Stadt Herne
2015: Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW
2014: Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz
2011: Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell
2010: Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



2017: Unsere Kommune für Alle: Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

2014: Ideenworkshops zur Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in Rheinland-Pfalz

2013: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Saarland im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport [mit dem ISG, Köln]

Vorstellung

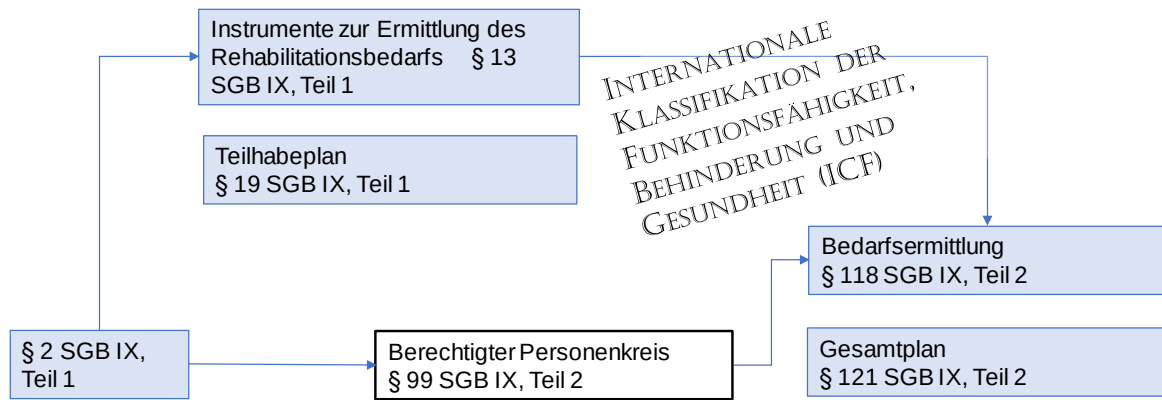
The image displays three overlapping book covers from the journal 'transfer'. The top cover is dated December 2014 (NDV) and features the title 'Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung' by Thomas Schmitt-Schäfer and Eva Maria Keßler. The middle cover is dated January 2017 (NDV) and features the title 'Der neue Behinderungsbegriff des Bundesteilhabegesetzes (Regierungsentwurf)*' by Thomas Schmitt-Schäfer. The bottom cover is dated December 2014 (NDV) and features the title 'Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung' by Thomas Schmitt-Schäfer and Eva Maria Keßler, with a subtitle 'Teil II: Folgeartikel zu der Abhandlung im NDV 12/2014'. The covers are white with green and grey accents.

ABHANDLUNGEN
Dezember 2014 NDV
Thomas Schmitt-Schäfer und Eva Maria Keßler
Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung

NDV Januar 2017
Thomas Schmitt-Schäfer
Der neue Behinderungsbegriff des Bundesteilhabegesetzes (Regierungsentwurf)*

ABHANDLUNGEN
Thomas Schmitt-Schäfer und Eva Maria Keßler
Anwendung der ICF in der Individuellen Teilhabeplanung
Teil II: Folgeartikel zu der Abhandlung im NDV 12/2014

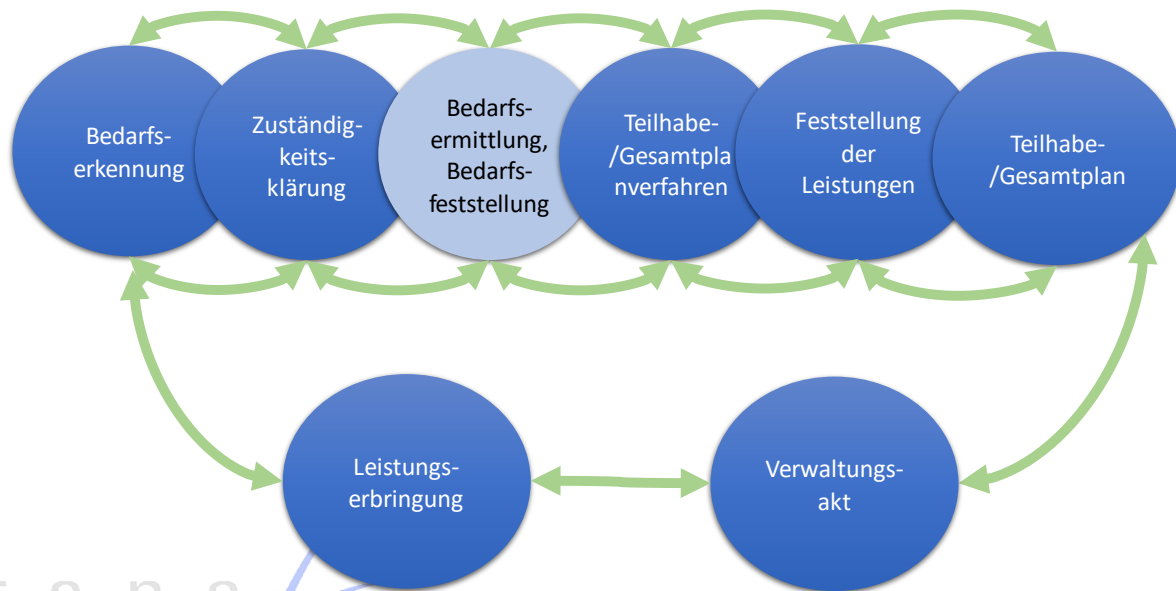
Die ICF im SGB IX n.F.



Inkrafttreten am 01.01.2018

Inkrafttreten voraussichtlich am
01.01.2023

Die ICF im SGB IX n.F.



transfer

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

§ 2 SGB IX n.F. – Begriffsbestimmungen -

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfs-erkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

*Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, ... Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung **betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze** (BT Drs. 18/9522, Seite 231).*

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDRs. 18/9522, Seite 233).

§ 13 SGB IX n.F. – Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **standardisierte diagnostische Arbeitsprozesse und Instrumente (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.(...)
- (2) Die Instrumente (...) gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene** Bedarfsermittlung (...)



§ 36 Anforderungen an die Bedarfsermittlung

(3) Funktionsbezogen ist die Bedarfsermittlung und -feststellung, wenn sie unter Nutzung des bio-psycho-sozialen Modells der WHO erfolgt und sich dabei an der ICF orientiert.

Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig ab 01.01.2018)

...

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe** der Leistungsberechtigten hat,
3. welche **Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen** und
4. welche **Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele** voraussichtlich erfolgreich sind.

Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.

Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

§ 10 Abs. (3) (Grundsätze der Bedarfserkennung)

Leistungen zur Teilhabe sind angezeigt, wenn eine individuelle Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationsfähigkeit festgestellt ist und sich ein Rehabilitationsziel mit positiver Rehabilitationsprognose konkretisieren und formulieren lässt.

Eine Rehabilitationsbedürftigkeit besteht, wenn infolge einer Schädigung der Körperfunktionen und -strukturen und/oder Beeinträchtigungen der Aktivitäten unter Berücksichtigung von personbezogenen und Umweltfaktoren die Teilhabe an Lebensbereichen bedroht oder beeinträchtigt ist.

(aus: BAR: Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozeß, Stand: 12.01.2018)

§ 99 SGB IX n.F. – Leistungsberechtigter Personenkreis (voraussichtlich 01.01.2023)

Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der **Körperfunktion** und **-struktur** einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in **Wechselwirkung mit den Barrieren** in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur **Teilhabe** an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von **Aktivitäten** in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.

Empfehlung Forschungsprojekt § 99

„In § 99 Abs. 1 SGB IX sind Satz 2 und 3 zu ersetzen durch die Formulierung: ‚Eine erhebliche Beeinträchtigung von Aktivitäten und Teilhabe besteht, wenn die beeinträchtigte Person relevante praktische Lebensvollzüge in mindestens einem Lebensbereich nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Hilfe ausführen kann und nur durch personelle oder technische Unterstützung die Ausführung dieser Lebensvollzüge ermöglicht oder verbessert werden kann oder einer Verschlechterung vorgebeugt werden kann“

Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,.

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

3. Beachtung der Kriterien

- a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
- d) konsensorientiert, e) individuell,
- f) lebensweltbezogen, g) sozialraumorientiert und
- h) zielorientiert

Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)

(§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019)

(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der INTERNATIONALEN KLASSIFIKATION DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT orientiert.

Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019))

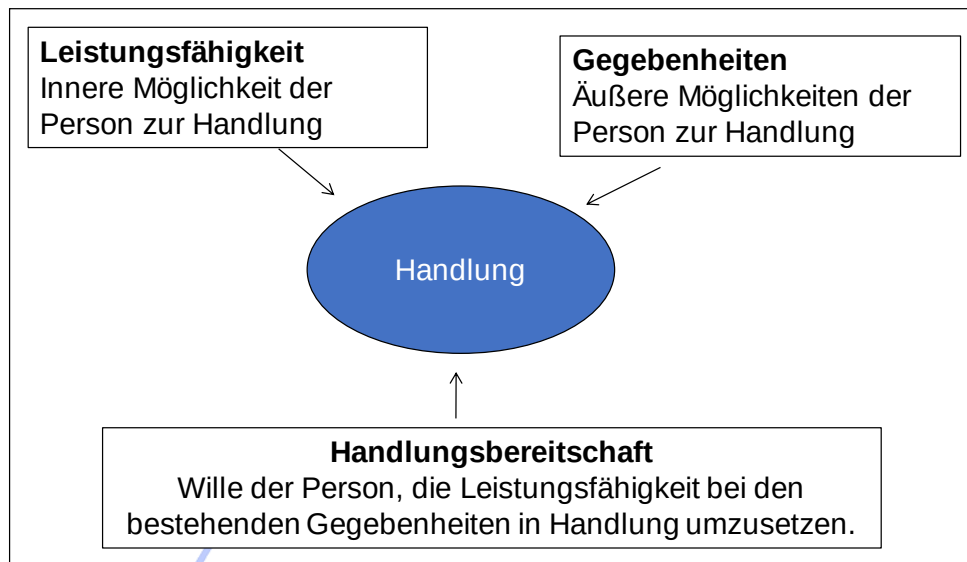
(§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

© transfer. Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne mündliche Erläuterung unvollständig.

Aktivitäten: Handlungstheorie von L. Nordenfelt



(Quelle:
Schuntermann, 2007)

Aktivitäten

„Der Wille zur Handlung gehört zu den personbezogenen Faktoren der ICF, sofern dieser **unabhängig** von dem bestehenden Gesundheitsproblem ist.

Ist der mangelnde Wille zur Handlung Ausdruck einer Krankheit (z.B. bei *Depression oder einer Psychose, TSS*), dann ist der mangelnde Wille eine Funktionsstörung. Außerdem kann der mangelnde Wille von den gegenwärtigen Bedingungen der Umgebung abhängen.“

(Schuntermann, 2007, S. 46, Hervorhebung durch *transfer*)

t r a n s
e r

Behinderung entsteht durch Teilhabebarrieren

„Eine **Aktivität** ist die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung (Aktion) durch einen Menschen.“ (ICF, S. 19)

➡ **Aktivität = Leistungsfähigkeit + Gegebenheiten**

Das Konzept der Aktivität fragt danach, wie die Umwelt gestaltet werden muss bzw. wie die Umwelt gestaltet ist.
Eine Aktivität im Sinne der ICF kann dann zustande kommen, wenn Leistungsfähigkeit und Umweltstrukturierung die *praktische Möglichkeit* einer Handlung eröffnen.

Behinderung entsteht durch Teilhabebarrieren

„ **Partizipation [Teilhabe]** ist das Einbezogensein in eine Lebenssituation.“ (ICF, S. 19)



Teilhabe = Aktivität + Handlungsbereitschaft

Teilhabe beinhaltet bei bestehender Handlungsbereitschaft die Aktivierung einer *praktischen Möglichkeit*, also die Existenz einer an die Leistungsfähigkeit angepassten Umwelt.

Besteht Handlungsbereitschaft für eine bestimmte Handlung, aber keine der Leistungsfähigkeit angepasste Umwelt, heißt das: Teilhabebarriere.

Instrumente zur Bedarfsermittlung in der EgH (12/2019)

Bundesland	Instrument	Eigene Entwicklung	Handbuch/Manual	Status
Rheinland-Pfalz	-	X	-	Keine Angabe / in Entwicklung
Bayern	-	X	-	in Entwicklung
Baden-Württemberg	BEI-BW	X	Liegt vor	vor der Erprobung
Berlin	TIB	X	Liegt vor	vor der Erprobung
Brandenburg	ITP		Liegt vor	in der Einführung
Bremen	-	X	-	in Entwicklung
Hamburg	-	X	-	Keine Angabe/in Entwicklung
Hessen	ITP 2018	X	Liegt vor (2010)	Keine Angaben/in Einführung ¹
Mecklenburg-Vorpommern	ITP MV		-	in der Einführung
Niedersachsen	B.E.NI 2.0	X	Liegt vor	in der Einführung
Nordrhein-Westfalen	BEI-NRW	X	-	in der Einführung
Saarland	-	X	-	Keine Angabe/in Entwicklung
Sachsen	ITP		Liegt vor	in der Einführung
Sachsen-Anhalt	-	X	-	in Entwicklung
Schleswig-Holstein	-	X	-	Keine Angabe/in Entwicklung
Thüringen	ITP		Liegt vor	in der Einführung

Engel, H. und Th. Schmitt-Schäfer (2019): Gesamtplanverfahren nach dem BTHG: personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung, wird in Kürze erscheinen in: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019.

Tab. 1: Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX n.F. (Quelle: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de (19. Dezember 2018); eigene Erkenntnisse)

Instrumente zur Bedarfsermittlung in der EgH (12/2019)

	Instrument				
	B.E.NI 2.0	BEI-BW	BEI-NRW	ITP	TIB
Auswahl der ICF-Items nach Zielen der lb Personen?	Ja	Ja	Ja	nein	Ja
Eigenes Formularfeld zur Beschreibung (eingeschränkter) Teilhabe vorhanden?	Ja	Ja	nein	nein	Ja

Engel, H. und Th. Schmitt-Schäfer (2019):
Gesamtplanverfahren nach dem BTHG:
personenzentrierte Instrumente zur Bedarfsermittlung,
wird in Kürze erscheinen in: ARCHIV für Wissenschaft
und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r